

Meersburg

■ Gemeinderat Meersburg

Vorsitzender Bürgermeister Heinz Tausendfreund, Rathaus, Marktplatz 1
 CDU-Fraktionsvorsitzender Werner Endres, Uferpromenade 107
 FWV-Fraktionsvorsitzender Michael Benz, Höllgasse 4
 SPD-Fraktionsvorsitzende Katja Achtermann, Rieslingweg 6
 UMBO-Fraktionsvorsitzender Michael Gilowsky, Marktplatz 11
 ML-Günter Hanser, Torenstraße 13

■ Ortschaftsrat Baitenhausen-Schiggendorf

Ortsvorsteher Willibald Meyer, Schiggendorf, Ortsstraße 4

■ Öffnungszeiten

der Stadtverwaltung Meersburg

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr
 Telefon 07532/440-0

der Stadtbücherei

Dienstag und Freitag 10.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 15.00 - 19.00 Uhr
 des Stadtarchivs

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
 Anmeldung erforderlich.
 Tel. 07532/440-262 o. -261

der Ortschaftsverwaltung Baitenhausen
 Donnerstag 19.30 - 20.30 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

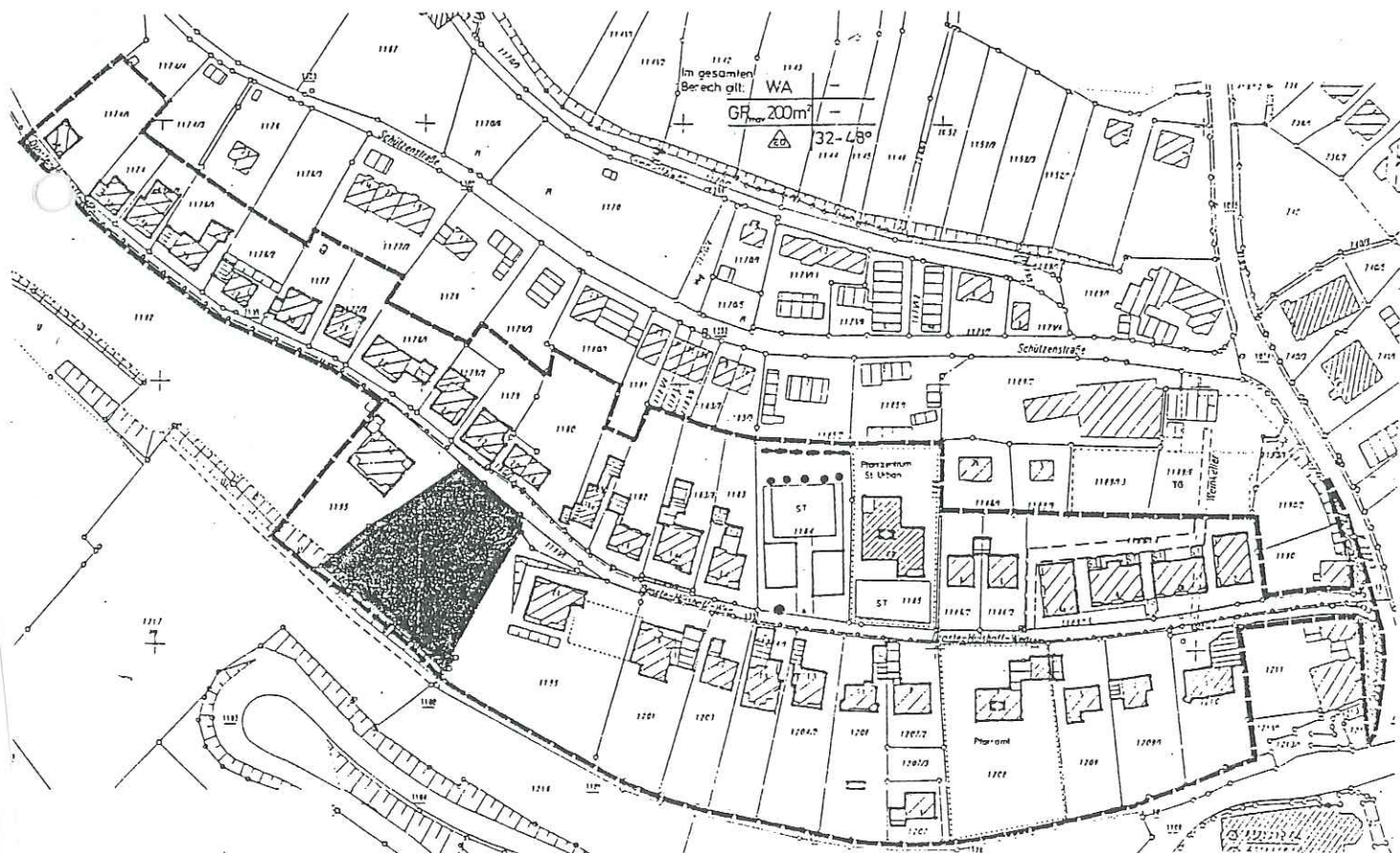
Voraussichtliche Sitzungstermine

Dienstag, 14. Juli Ausschuß für Umwelt und Technik
 Dienstag, 21. Juli Gemeinderat

Inkrafttreten des Bebauungs- planes "Droste-Hülshoff Weg"

Der vom Gemeinderat der Stadt Meersburg in öffentlicher Sitzung am 28. Oktober 1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Droste-Hülshoff Weg" wurde dem Landratsamt Bodenseekreis aufgrund von § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB 1986) angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Der Bebauungsplan umfaßt folgenden Geltungsbereich (siehe Lageplan):



Maßgebend ist der Lageplan und Textteil in der Fassung vom 28. Oktober 1997.

Der Bebauungsplan "Droste-Hülshoff-Weg" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 12 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und den textlichen Festsetzungen beim Stadtbauamt Meersburg, Marktplatz 1, 88709 Meersburg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als in Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Meersburg, den 25. Juni 1998
gez. Tausendfreund, Bürgermeister

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Amtsgericht Überlingen
- Vollstreckungsgericht -
Bahnhofstraße 6, 88662 Überlingen
Telefon 07551/835-326, Telefax 07551/835-328
Aktenzeichen K 43/96-Me

Zwangsvollstreckung vom 10. Juni 1998

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Meersburg, Blatt-Nr. 798
Flurstück Nr. 1643, Wohnhaus, "Stadtalimend", Am Fohrenberg 28, Wohnhaus, 6,01 ar, soll am

Mittwoch, den 2. September 1998, 10.30 Uhr
Amtsgericht Überlingen, Bahnhofstraße 8,
88662 Überlingen, Sitzungssaal

im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Am 4. November 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) war als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen:

Dagmar Neuroth, 88045 Friedrichshafen.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 720.000,00 DM.

Bereits in einem ersten Termin ist der Zuschlag nach § 85 a I ZVG versagt worden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert; er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht. Anderenfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muß das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gemäß §§ 67 bis 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden; die Sicherheit ist in der Regel in Höhe von zehn Prozent des Verkehrswertes zu leisten.

Matt
Rechtspfleger

Ausgefertigt
Berner, Justizangestellte

Bericht über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 16. Juni 1998

1 Diverse Bauanträge und Bauvoranfragen

1.1 Der Ausschuß für Umwelt und Technik hat dem Bauantrag zum Abbruch des bestehenden Gebäudes und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit zehn Wohneinheiten, Carports und Stellplätzen auf dem Grundstück Unteruhldinger Straße 58 mehrheitlich zugestimmt.

1.2 Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Technik haben über das Nachtragsbaugesuch zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit acht Wohneinheiten auf dem Grundstück Gehauweg 19 getrennt abgestimmt. Die Änderung der Dachgaupen wurde mehrheitlich abgelehnt. Das erforderliche Einvernehmen für das Schließen des Carports wurde ebenfalls versagt. Dem Antrag eines zusätzlichen Stellplatzes wurde einstimmig zugestimmt.

1.3 Das Nachtragsbaugesuch zur Verbreiterung des genehmigten Carports zur Überdachung eines dritten Kfz-Stellplatzes auf dem Grundstück Mesmerstraße 2 hat der Ausschuß für Umwelt und Technik mehrheitlich befürwortet.

1.4 Der Ausschuß für Umwelt und Technik hat den Bauantrag zum Anbau an das bestehende Wohnhaus und Erstellung eines Carports auf dem Grundstück Simon-Weinzürn-Straße 6 zurückgestellt, da gewünscht wurde, das Bauvorhaben bei einer Ortsbesichtigung zu prüfen.

1.5 Dem Bauantrag zur Erweiterung der Garagen auf dem Grundstück Stettener Straße 57 wurde einstimmig zugestimmt.